

**1. Nachtragssatzung  
zur Satzung der Gemeinde Agethorst über die  
Erhebung einer Hundesteuer vom 18.11.2009**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.11.2010 folgende Satzung erlassen:

**Art. 1**

**§ 4 der Hundesteuersatzung vom 18.11.2009 erhält folgende Fassung:**

**§ 4  
Steuersatz**

- |                                  |            |
|----------------------------------|------------|
| (1) Die Steuer beträgt jährlich: |            |
| je Hund                          | 30,00 €    |
| für „Gefahrhunde“                | 1.000,00 € |

Gefahrhunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht. Gefahrhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bull-Terrier, Pit-Bull-Terrier, Mastino Neapolitano, Fila Brasil, Dogue-Bordeaux, Mastino Espaniol, Staffordshire-Bullterrier, Dog Argentino, Römischer Kampfhund, Chinesischer Kampfhund, Bandog, Bulldog.

- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.
- (3) Für Gefahrhunde wird abweichend von § 5 eine Steuerermäßigung, abweichend von § 6 eine Zwingersteuer und abweichend von § 7 eine Steuerbefreiung nicht gewährt. Die allgemeinen Voraussetzungen für die Steuerermäßigungen nach § 8 sind nicht anzuwenden.

**Art. 2**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Agethorst, den 25.11.2010

---

Dirk Michels  
Bürgermeister